

Friedhofsgebührenordnung

(Gemeinderatsbeschlüsse vom 04.12.1997, 07.12.1999, 01.12.2000, 06.12.2001, 25.05.2005, 15.12.2005, 15.12.2006, 13.12.2007, 12.12.2008, 16.04.2009, 19.11.2009, 10.12.2010, 13.12.2012, 06.12.2013, 02.12.2014, 22.01.2015, 03.12.2015, 02.12.2016, 19.01.2017, 14.12.2018, 10.10.2019, 22.11.2019, 19.11.2020, 16.12.2021, 25.10.2022, 15.12.2023, 25.01.2024 und 13.12.2024)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, wird durch den Gemeinderat der Stadt Innsbruck verordnet:

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung werden für die Benützung der städtischen Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen erhoben.
- (2) Die in Klammer beigefügten Paragraphen verweisen auf die entsprechenden materiellen Bestimmungen in der Innsbrucker Friedhofsordnung vom 03.12.1998 in der geltenden Fassung.
- (3) Die in Klammern beigefügten Ziffern beziehen sich auf die im II. Abschnitt dieser Verordnung geregelten Gebührenansätze.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) für die Zuweisung von Grabstätten (§ 12) mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Benützungsrechtes (Zuweisung der Grabstätte). Dies gilt auch für die Verlängerung des Benützungsrechtes (§ 13),
 - b) für die Erneuerung des Grabbenützungsrechtes, das vor dem 01.01.1968 auf Friedhofsdauer eingeräumt worden ist (§ 13 Abs. 4), nach Ablauf von jeweils zehn Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Benützungsrechtes (lit. a),
 - c) für die Übertragung des Benützungsrechtes unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Übertragung des Benützungsrechtes (§ 14 Abs. 1),
 - d) für die Erteilung sonstiger Bewilligungen mit Erlassung des Bewilligungsbescheides,
 - e) in allen übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

(2) **Gebührensschuldner ist**

- a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b der Benützungsberechtigte,
- b) im Falle des Abs. 1 lit. c der neue Benützungsberechtigte,
- c) in allen übrigen Fällen die Partei, die die Inanspruchnahme veranlasst hat.

§ 3
Grabgebühren

- (1) Für die erstmalige Einräumung des Benützungsrechtes (§ 12) an einer Grabstätte bzw. für die Verlängerung desselben (§ 13) wird jeweils sowohl
 - a) eine Grabbenützungsgebühr (1.0.0) als auch
 - b) eine Friedhofsbenützungsgebühr (2.0.0) eingehoben.
- (2) Weicht im Einzelfall der gebührenpflichtige Benützungszeitraum von den im II. Abschnitt festgelegten Zeiten (1.1.0 bis 1.4.0) ab, ist der entsprechende Anteil bzw. das entsprechende Vielfache der Grabgebühren zu berechnen.
- (3) Wenn zum Zeitpunkt einer Beisetzung (Erstbelegung oder Nachbelegung) der bereits bezahlte Benützungszeitraum noch nicht verstrichen ist, sind die Grabbenützungsgebühr und die Friedhofsbenützungsgebühr nur anteilmäßig für jenen Zeitraum vorzuschreiben, der für die Wahrung der neu entstandenen gesetzlichen Ruhefrist notwendig ist.
- (4) Die Friedhofsbenützungsgebühr wird für die Zurverfügungstellung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen wie Wasser- und Stromversorgung, Müllentsorgung, Toiletten, Wege und Bänke eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt gleichzeitig mit der Grabbenützungsgebühr bzw. mit der Erneuerungsgebühr und zwar jeweils für den diesen Gebühren zugrundeliegenden Zeitraum.
- (5) Für die Beisetzung in einem Urnensammelgrab ist eine einmalige Benützungsgebühr (1.5.0) zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Urnen aus Urnennischen, deren Benützungsrecht erloschen ist, Urnen Verstorbener, bei denen die Kosten für die Kremierung von der Mindestsicherung im Sinne des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGB. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 205/2021, getragen werden sowie Urnen, die im Anatomiesammelgrab beigesetzt werden.
- (6) Für die Inanspruchnahme der Notgruft (1.6.0) sind eine Benützungsgebühr für jeden angefangenen Monat und eine Sicherstellungsgebühr in der Höhe der zweifachen Grabbenützungsgebühr für ein Reihengrab zu entrichten.
- (7) Für die Benützung des Anatomiesammelgrabes ist von der Universität Innsbruck, Institut für Anatomie, nach Ablauf von zehn Jahren eine Grabbenützungsgebühr in der Höhe der zehnfachen Grabbenützungsgebühr für ein Reihengrab (1.1.1) und eine Friedhofsbenützungsgebühr in der Höhe der zehnfachen Friedhofsbenützungsgebühr für ein Einfachgrab (2.1.0) zu entrichten.

§ 4
Änderungsgebühr

Für die Übertragung des Grabbenützungsrechtes unter Lebenden (§ 14) wird eine einmalige Änderungsgebühr eingehoben (1.8.0).

§ 5 Administrationsgebühren

- (1) Für die Anmeldung einer Beisetzung oder einer Enterdigung wird eine Administrationsgebühr eingehoben (3.1.0, 3.2.0).
- (2) Die Administrationsgebühr für die Enterdigungsanmeldung (3.2.0) entfällt, wenn die Enterdigung im Auftrag eines Gerichtes oder einer Behörde erfolgt.
- (3) Für jede Beisetzung auf nicht städtischen Friedhöfen ist bei Inanspruchnahme von Leistungen der städtischen Friedhofsverwaltung ein Verwaltungskostenanteil (3.1.5) zu entrichten.

§ 6 Beisetzungszuschlag

Für Verabschiedungen, Urnenbeisetzungen und Leichenbestattungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Beisetzungszuschlag zu entrichten (3.3.0).

§ 7 Sonstige Bewilligungsgebühren

Für die Bewilligung der Nachbelegung (§ 26), der oberirdischen Aufstellung einer Urne (§ 27), der Umlegung (§ 25), der vorübergehenden Einstellung einer Leiche (§ 3 Ziff. 7 in Verbindung mit § 12 Abs. 5) und des gruftartigen Ausbaues eines Erdgrabes (§ 3 Ziff. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3) wird jeweils eine Bewilligungsgebühr (3.4.0) eingehoben.

§ 8 Benützungsgebühr für die Leichenhalle

Für die Benützung der Leichenhalle und der dortigen Einrichtungen inklusive Strom, für die Mithilfe und Beaufsichtigung sowie für die Beistellung von Topfblumen sind jeweils Gebühren zu entrichten (4.0.0 und 5.0.0).

§ 9 Graböffnungsgebühren

- (1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte ist eine Graböffnungsgebühr (6.0.0) zu entrichten, bei Erdgräbern richtet sich diese nach der beantragten Tiefe (6.1.1 bis 6.1.3).
- (2) Für dringliche Nebenarbeiten, wie die Beseitigung von Fundamenten, Grabdenkmälern, Einfassungen, Grabplatten und/oder Anpflanzungen (Bäume, Sträucher) ist eine Gebühr (6.3.0) zu entrichten.

§ 10 Exhumierungsgebühr

Bei Exhumierungen ist für die Mitwirkung von Organen der Sanitätsbehörde und der Friedhofsverwaltung sowie für die Mithilfe durch Friedhofsarbeiter eine Exhumierungsgebühr zu entrichten (7.0.0).

§ 11 Sonstige Gebühren

Für die Errichtung von Dauerfundamenten je Einzelgrab, für die Beistellung von Grabtrittplatten inklusive Verlegung, die Beistellung von Urnennischenplatten sowie von Behältnissen für Urnenerdbestattungen, für die beisetzungsbedingte Nachverlegung von Grabtrittplatten, sonstige Arbeitseinsätze sowie für die leihweise Überlassung von Grünstöcken ist jeweils eine Gebühr (8.0.0) zu entrichten.

§ 12 Verminderung von Gebührenansätzen

Für bestimmte Grabkategorien und bestimmte Personenkreise sind die im II. Abschnitt vorgesehenen verminderten Gebühren einzuheben.

§ 13 Gemeindeglieder

- (1) Die im II. Abschnitt ausgewiesenen Gebühren gelten für die Gemeindeglieder von Innsbruck. Gemeindeglieder im Sinne dieser Verordnung ist jene Person, die in Bezug auf die Grabgebühren (9.1.0) bei der Einräumung bzw. der Verlängerung des Grabbenützungrechtes in Innsbruck ihren Hauptwohnsitz hat. Gleiches gilt in Bezug auf die Beerdigungsgebühren (9.2.0), wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt ihres Todes in Innsbruck ihren Hauptwohnsitz hatte.
- (2) Den Gemeindegliedern gleichgesetzt sind alle hauptwohnsitzgemeldeten Mieter sowie deren im gemeinsamen Haushalt wohnende nahe Angehörige von jenen Wohnungen außerhalb des Gemeindegebietes von Innsbruck, für die die Stadtgemeinde Innsbruck das Besiedlungsrecht hat.
- (3) Abweichend von diesen Bestimmungen gilt bezüglich der Beerdigungsgebühren (3.1.1 Administrationsgebühr), der Grabgebühren (Grabbenützungsg Gebühr 1.1.0-1.5.0) und der Friedhofsbenützungsg Gebühren (2.1.0-2.4.0) auch jene Person als Gemeindeglieder, die ihren Hauptwohnsitz aus Gründen der Pflege oder Betreuung aus Innsbruck verlegte. Dies gilt auch, wenn der Hauptwohnsitz aus anderen Gründen nicht länger als 5 Jahre vor dem Zeitpunkt des Todes aus Innsbruck verlegt wurde.

§ 14 Nichtgemeindegliederzuschlag

- (1) Gilt eine Person gemäß § 13 nicht als Gemeindeglieder von Innsbruck, so ist hinsichtlich der unter 9.1.0 genannten Grabgebühren sowie der unter 9.2.0 genannten Beerdigungsgebühren ein Nichtgemeindegliederzuschlag zu entrichten.
- (2) In Bezug auf die Grabgebühren (9.1.0) entfällt ein Nichtgemeindegliederzuschlag, wenn die in der betreffenden Grabstätte zuletzt beigesetzte Person als Gemeindeglieder gemäß § 13 gilt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.1998 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.12.1989 außer Kraft.

II. ABSCHNITT GEBÜHREN

Die Friedhofsgebühren werden wie folgt festgelegt:

1.0.0 GRABBENÜTZUNGSGEBÜHREN		Ab 2025 EUR
1.1.0 Erdgräber (10 Jahre)		
1.1.1	Reihengrab - normal	419,80
1.1.2	Reihengrab - Kinder (inkl. Sammelgrab)	272,30
1.1.3	Wandgrab	629,90
1.1.4	Arkadengrab	734,90
1.1.5	Urnengrab	370,30
1.1.6	Sammelgräber für Priester, Pfarreien und Klöster sowie Armengräber	Keine
1.2.0 Urnennischen (10 Jahre)		
1.2.1	Nische für 2 Urnen	501,30
1.2.2	Nische für 3 Urnen	626,20
1.2.3	Nische für 4 Urnen	751,80
1.2.4	Nische für 6 Urnen	875,70
1.3.0 Kombinierte Urnengräber (10 Jahre)		
1.3.1	Urnenerdgrab und Urnennische	875,70
1.4.0 Gräfte (25 Jahre)		
1.4.1	Einzelgruft	6.328,50
1.4.2	Sammelgruft - je Gruftnische	632,80
1.5.0 Urnensammelgrab (einmalig)		
1.5.1	Grab der Gemeinsamen	164,50
1.5.2	Garten des Friedens	567,10
1.6.0 Notgruft		
1.6.1	Benützungsgebühr je angefangenen Monat	62,40
1.6.2	Sicherstellungsgebühr	839,90
1.7.0 Erneuerungsgebühr für Grabbenützungsrechte, die vor dem Inkrafttreten der Gemeindesanitätsdienstgesetznovelle (LGBL. Nr. 13/1968) auf Friedhofdauer eingerräumt wurden		
1.7.1	bei Gräften juristischer Personen nach jeweils 50 Jahren	624,00
1.7.2	bei Gräften natürlicher Personen nach jeweils 50 Jahren	311,90
1.7.3	bei sonstigen Benützungsrechten nach jeweils 10 Jahren anteilig von der betreffenden Grabbenützungsgebühr	10%
1.8.0 Benützungsrechtsbezogene Zusatzgebühr		
1.8.1	Änderungsgebühr für die Übertragung des Grabbenützungsrechtes unter Lebenden	126,50
2.0.0 FRIEDHOFSBENÜTZUNGSGEBÜHREN (10 Jahre)		
2.1.0	Einfachgräber, Urnengräber	196,80

2.2.0	Mehrfachgräber und Gräfte	294,80
2.3.0	Kindergräber	98,40
2.4.0	Armengräber, Urnensammelgräber, Notgruft und Sammelgräber für Priester, Pfarreien und Klöster	Keine
3.0.0 ADMINISTRATIONSgebÜHREN (Verwaltungskosten)		
3.1.0 Beisetzungsanmeldung		
3.1.1	für Erdgräber, Urnennischen, Gräfte und Einzelbeisetzungen in Urnensammelgräbern	126,50
3.1.2	für Armengräber und Sammelgräber für Priester, Pfarreien und Klöster	12,50
3.1.3	für das Anatomiesammelgrab	12,50
3.1.4	für Kinder, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben (gilt nicht für Kindersammelbeisetzungen)	63,30
3.1.5	für Beisetzungen auf nichtstädtischen Friedhöfen bei Inanspruchnahme der städt. Friedhofsverwaltung	63,30
3.1.6	für Urnensammelgräber	63,30
3.2.0 Enterdigungsanmeldung		
3.2.1	Exhumierung	126,50
3.2.2	Urnenentnahme	84,00
3.3.0 Beisetzungszuschläge		
	> für Verabschiedungen und Urnenbeisetzungen	
3.3.1	an Samstagen	126,50
3.3.2	an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	253,10
	> für Körperbestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen	
3.3.3	an Samstagen	253,10
3.3.4	an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	506,10
	> für sonderbewilligte Körperbestattungen	
3.3.5	an Samstagen	379,50
3.3.6	an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	758,70
3.4.0 Bewilligungsgebühren		
3.4.1	Nachbelegung	63,20
3.4.2	Aufstellung einer Urne	31,50
3.4.3	Umlegung	63,20
3.4.4	temporäre Einstellung einer Leiche in einer Notgruft	31,50
3.4.5	gruftartiger Ausbau eines Erdgrabes	126,50
4.0.0 GEBÜHREN FÜR AUFBAHRUNGSHALLE		
4.1.0	Hallenbenützung	61,80
4.2.0	Benützung von Einrichtungen (inkl. Strom)	85,90
4.3.0	Mithilfe und Beaufsichtigung	189,10
4.4.1	Gebühren gesamt (4.1.0, 4.2.0, 4.3.0)	336,80
4.4.2	Sozialtarif	33,70

4.4.3	für Kinder, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben	168,70
4.5.0	Beistellung von Topfblumen (16/12/8/4) je Stück	8,60
5.0.0 GEBÜHREN FÜR EINSEGNUNGSHALLE UND VERABSCHIEDUNGSRORTE		
5.1.0	Hallenbenützung	12,30
5.2.0	Benützung von Einrichtungen (inkl. Strom)	18,60
5.3.0	Mithilfe und Beaufsichtigung	25,30
5.4.1	Gebühren gesamt (5.1.0, 5.2.0, 5.3.0)	56,20
5.4.2	Sozialtarif, Anatomie- u. Sammelgräber für Priester, Pfarreien u. Klöster	5,80
5.4.3	für Kinder, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben	28,10
5.5.0	Urnenübergabestelle und kleine Kapelle	44,00
6.0.0 GRABÖFFNUNGSGEBÜHREN		
6.1.0. Körperbestattungen und Enterdungen		
6.1.1	Erdgräber: normale Tiefe (1,80 m)	601,90
6.1.2	Erdgräber: Tieferlegung (2,20 m)	739,80
6.1.3	Erdgräber: doppelte Tieferlegung (2,60 m)	877,70
6.1.4	Gruftnischen und gruftartig ausgebaute Erdgräber	371,10
6.1.5	Nachlass auf 6.1.1 - 6.1.4 bei Armengräbern, bei Kindern, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben und Sammelgräber für Priester, Pfarreien und Klöster	50%
6.2.0 Urnenbeisetzungen und Entnahmen		
6.2.1	Urnennischen und Urnensammelgräber	53,00
6.2.2	Erdgräber und Einzelbeisetzungen in Urnensammelgräbern	117,80
6.2.3	Gruftnischen und gruftartig ausgebaute Erdgräber	371,10
6.2.4	Nachlass auf 6.2.1 - 6.2.3 bei Kindern, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben	50%
6.3.0 dringliche Nebenarbeiten		
6.3.1	Beseitigung von Fundamenten, Grabeinrichtungen, Bepflanzungen je angefangene halbe Stunde und Arbeiter	34,20
7.0.0 EXHUMIERUNGSGEBÜHREN		
7.1.1	1 Organ der Sanitätsbehörde (Amtsarzt)	90,00 ¹
7.1.2	1 Organ der Friedhofsbehörde	47,10
7.1.3	Mithilfe durch Friedhofsarbeiter	404,50
7.1.4	Mithilfe (7.1.3) zwecks Tieferlegung	363,90
8.0.0 SONSTIGE GEBÜHREN		
8.1.0	Dauerfundament je Einzelgrab	274,70
8.2.0 Beistellung von Grabtrittplatten inkl. Verlegung		
8.2.1	Einzelerdgrab	399,90
8.2.2	Doppelerdgrab	533,50

¹ Der Stundensatz wurde im Einvernehmen mit dem Amtsarzt Dr. Schweigmann auf Basis der Personalkosten angepasst.

8.2.3	Urnenerdgrab	200,20
8.2.4	kombiniertes Urnenerdgrab	100,00
8.3.0 Beisetzungsbedingte Nachverlegung der Grabtrittplatten		
8.3.1	Einzelerdgrab	141,30
8.3.2	Doppelerdgrab	164,70
8.4.0 Beistellung einer Urnennischenplatte		
8.4.1	Größe 1	345,80
8.4.2	Größe 2	409,80
8.5.0 Behältnis für Urnenerdbestattung		117,60
8.6.0 sonstige Arbeitseinsätze je angefangenen ½ h und Arbeiter		34,20
8.7.0 Leihgebühr für Grünstöcke		
8.7.1	bei Aufbahrungen (8/6/4/2) je Stück	9,30
8.7.2	bei Verabschiedungen und Einsegnungen (8/6/4/2) je Stück	3,90
9.0.0 NICHTGEMEINDEBÜRGERZUSCHLÄGE		
9.1.0 auf die Grabgebühren		
9.1.1	bei der Grabbenützungsg Gebühr 1.1.0 bis 1.5.0	50%
9.1.2	bei der Friedhofbenützungsg Gebühr 2.1.0 bis 2.2.0	50%
9.2.0 auf die Beerdigungsgebühren		
9.2.1	bei der Administrationsgebühr 3.1.0 (=Beisetzungsanmeldung) ausgenommen 3.1.2 und 3.1.3	50%

Im Falle einer Verlängerung des Benützungsrechtes (§ 13) um fünf Jahre fallen die Grabbenützungsg Gebühr (1.0.0) und die Friedhofsbenützungsg Gebühr (2.0.0) jeweils zu 50% der oben angeführten Beträge an.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc. e.h.